

## **Satzung über die Benützung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg (Obdachlosenunterkunftssatzung)**

**Vom 24.01.1980**

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.1980 Nr. 3)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Verwaltung
- § 4 Zuteilung
- § 5 Benützungsentgelt
- § 6 Verhalten
- § 7 Ersatzvornahme
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Beschwerden
- § 10 Um- und Ausquartierung
- § 11 Aufgabe der Unterkunft
- § 12 Vollzugsvorschriften
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Gesundheit
- § 15 Aufsicht über die Kinder
- § 16 Haftung
- § 17 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBI S. 353), zuletzt geändert durch den Zweiten Teil des Gesetzes über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.08.1979 (GVBI S. 223), mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 16.01.1980 Nr. 230-4103/1-1/79 folgende bewehrte Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Stadt Bamberg hält zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht, stadteigene Obdachlosenunterkünfte bereit. Dementsprechend handelt es sich um Unterkünfte bescheidenster Art.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 613).
- (2) Die Haushaltsrechnung der Obdachlosenunterkünfte wird bei Bedarf durch Zuschüsse der Stadt Bamberg ausgeglichen.
- (3) Überschüsse der Obdachlosenunterkünfte werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

## **§ 3 Verwaltung**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden nach dieser Satzung und nach den Weisungen der Stadt Bamberg und deren Beauftragten verwaltet.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Bamberg sind berechtigt, für einzelne Benutzer weitere Anordnungen im Rahmen dieser Satzung zu treffen.

## **§ 4 Zuteilung**

- (1) Räume in Obdachlosenunterkünften dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Zuteilung die Stadt Bamberg verfügt hat.
- (2) Die für die Beförderung des Hausrats zur Obdachlosenunterkunft entstehenden Kosten haben die eingewiesenen Benutzer zu tragen.
- (3) Durch Zuteilung und Bezug einer Unterkunft wird ein Mietverhältnis privatrechtlicher Art nicht begründet, sondern ein öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis.
- (4) Die Benutzer der Unterkünfte sind gehalten, sich fortlaufend auf dem freien Wohnungsmarkt um Wohnraum zu bemühen.

## **§ 5 Benützungsentgelt**

Für die Benützung der Obdachlosenunterkünfte und der Einzelunterkünfte werden Benützungsentgelte nach der Obdachlosenunterkunftsentgeltssatzung der Stadt Bamberg erhoben.

## § 6 Verhalten

(1) Die Benützer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen der Wände, Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Benützern auf eigene Kosten vorzunehmen.

(2) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach der jeweils geltenden Hausordnung und den Weisungen der Unterkunftswarte.

(3) Insbesondere ist es den Benützern untersagt,

1. andere Personen zu beherbergen,
2. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte
  - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
  - b) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
3. in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
4. fahrlässiger Gebrauch von Feuer und Licht,
5. Sägen und Hacken von Holz in den Obdachlosenunterkünften, auf den Laubengängen und in den Kellern,
6.
  - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf den Laubengängen, Wäschetrocknenplätzen oder in den Grünanlagen abzustellen,
  - b) Kraftfahrzeuge auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Flächen zu fahren,
7. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg zu halten,
8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg anzubringen,
9. Ölöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Bamberg aufzustellen,
10. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen.

(4) Die Benützer sind verpflichtet, alle auftretenden Schäden, insbesondere an den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Bamberg anzuzeigen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Bamberg das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten, bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Benützer haben den zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7 Ersatzvornahme**

Kommt ein Benützer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 2 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Stadt Bamberg die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

Die Benützer der Unterkünfte haben den Beauftragten der Stadt Bamberg auf Verlangen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

## **§ 9 Beschwerden**

Beschwerden über die Benützung der Obdachlosenunterkünfte haben die Benützer bei den Beauftragten der Stadt Bamberg vorzubringen.

## **§ 10 Um- und Ausquartierung**

(1) Die Benützer können durch Wegnahme von Räumen in der Benützung eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Obdachlosenunterkunft umquartiert werden,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 6 verstoßen oder
3. wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten oder liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benützer auch ausquartiert werden.

## **§ 11 Aufgabe der Unterkunft**

(1) Die Benutzer können das Benützungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.

(2) Beim Auszug ist die Unterkunft in einem ordnungsmäßigen Zustand zu verlassen. Auf Verlangen haben die Benutzer den früheren Zustand wiederherzustellen. Im Weigerungsfalle kann dies auf Kosten der bisherigen Benutzer geschehen. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

(3) Die Aufhebung des Benützungsverhältnisses durch die Stadt Bamberg ist möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer und von Mitbenützern nicht mehr in Anspruch genommen wird. In diesem Falle ist die Stadt Bamberg berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers frei zu machen.

## **§ 12 Vollzugsvorschriften**

Die Stadt Bamberg kann zu dieser Satzung Vollzugsvorschriften, insbesondere Hausordnungen für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte, erlassen. Diese sind für sämtliche Benutzer verbindlich.

## **§ 13 Zu widerhandlungen**

Wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 mit 4 dieser Satzung zu widerhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße belegt werden.

## **§ 14 Gesundheit**

Die Stadt Bamberg kann verlangen, dass sich die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, ob sie mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

## **§ 15 Aufsicht über die Kinder**

Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben Kinder und Jugendliche zur Beachtung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg anzuhalten.

## **§ 16 Haftung**

(1) Die Benützer haften für alle Schäden an den Obdachlosenunterkünften, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Bei Einzug festgestellte und nicht sofort den Beauftragten der Stadt Bamberg gemeldete Schäden können nachträglich nicht anerkannt werden. Für solche Schäden haftet der Benützer.

(2) Kommt ein Benützer für seine angerichteten Schäden nicht auf, so kann die Stadt Bamberg die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

(3) Für Personen- oder Sachschaden, der den Benützern durch Dritte zugefügt wird, haftet die Stadt Bamberg nicht. Die Benützer haften der Stadt Bamberg gegenüber für Schäden, die sie verursachen, nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bamberg vom 30.10.1973 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 09.11.1973 Nr. 23) in der Fassung vom 11.04.1979 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 20.04.1979 Nr. 8) außer Kraft.